



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 2 zum Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung (KSRV)

Gültig ab 1. Januar 2018

318.104.02 d KSRV

11.17

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2018

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/18 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Insbesondere wurden analog zum Nachtrag zur Wegleitung über die Renten (RWL) die Bestimmungen bezüglich Übergangsgutschriften, welche für die Rentenberechnung ab 2018 nicht mehr neu entstehen können, aufgehoben.

- 2001
1/18 Zur Einreichung des Gesuchs ist die versicherte oder ehemals versicherte Person, ihr Ehegatte oder der/die Rechtsvertreter/in befugt. Bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen (z.B. Scheidungs- und Trennungsverfahren) kann der Zivilrichter die Ausgleichskasse im Sinne von [Art. 170 Abs. 2 ZGB](#) zur Vornahme einer solchen Berechnung auffordern. Für den Antrag steht das [Formular 318.282](#) zur Verfügung.

4.2.2.5 aufgehoben

- 4016
1/18 aufgehoben

- 4017
1/18 Die Durchschnitte der Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet.

4.3.2.5 aufgehoben

- 4033
1/18 aufgehoben

- 4034
1/18 Die Durchschnitte der diskontierten Einkommen (Rz 4029), Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Rz 4030 - 4032) werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet. Aufgrund des so ermittelten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens kann in der zum Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung gültigen Rententabelle die Rentenhöhe abgelesen werden.